Öffentliche Auslegung

Stadt Eschweiler

Änderungsplan 8 zum

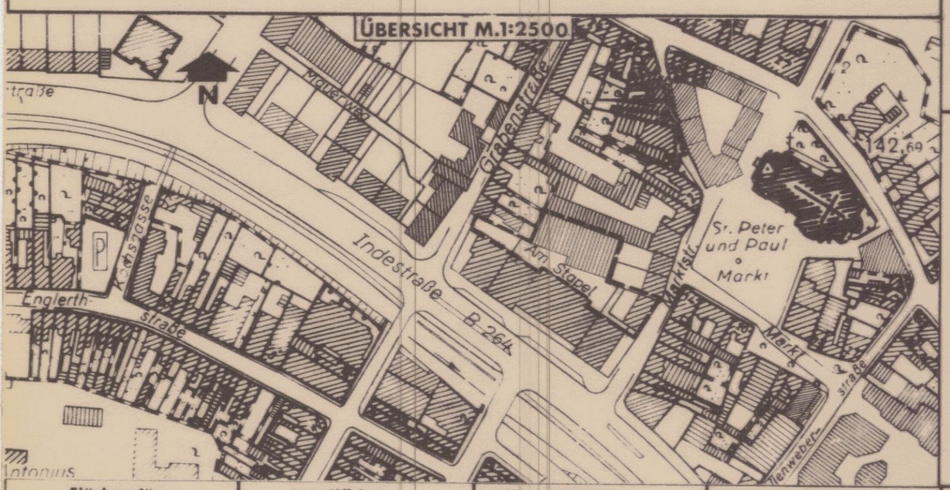
Bebauungsplan Nr. 49

-Judenstrasse-

Gemarkung Eschweiler **Flur 24**

M. 1:500

ÜBERSICHT M.1:2500



Zeichenerklärung der Kartengrundlage

-Bestand-

- Wohngebäude mit Firstrichtung
- Wirtschaftsgebäude oder Garage
- Öffentl. Gebäude
- I, II, III best. Geschoßzahl (Vollgeschoß)
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Mauer
- Bordstein
- Hydrant
- Straßenbeleuchtung
- Kappe (Gas)
- Kanalschacht
- Straßensinkkasten
- Lichtmast (Holz, Eisen)
- Telefonzelle
- einzelner Baum
- 149,51 Höhenangabe
- 156 Höhenschichtlinie
- A Abwasserleitung
- W Wasserleitung
- FG Ferngasleitung
- E Elektrizitätsleitung
- Hochspannungsleitung 35 KV

Art der baulichen Nutzung — PlanzV 1

MK Kerngebiet

Maß der baulichen Nutzung — PlanzV 2

Zahl der Vollgeschosse
(IV) zwingend
II Höchstgrenze
1,0 Grundflächenzahl
(1,6) (2,2) Geschoßflächenzahl

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen — PlanzV 3

g Geschlossene Bauweise
Baugrenze

Flächen für d. Gemeinbedarf — PlanzV 4

Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Güter und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs

Verkehrsflächen, — PlanzV 5+6

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge

Straßenbegrenzungslinie

Die Richtigkeit des städtebaulichen Entwurfs bescheinigt:
Eschweiler, den 09.04. 1987
Amtsleiter Stadtplanungsamt

Der Bebauungsplan erfüllt die Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981
Stand der Planunterlagen: Januar 1986
Eschweiler, den 09.04. 1987
Stadt. Obervermessungsrat

Der Rat der Stadt Eschweiler hat in der Sitzung vom 27.05.1986 gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 49 (Änderungsplan 8 zum) aufzustellen. Der Beschluß wurde ortsüblich. am 28.06. 1986 bekanntgemacht.
Eschweiler, den 09.04. 1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a (2) des Bundesbaugesetzes erfolgte vom 08.07.1986 bis 22.07. 1986
Eschweiler, den 09.04. 1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Flächen für Versorgungsanlagen, Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen — PlanzV 7+8

Grünflächen — PlanzV 9

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses — PlanzV 10

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen — PlanzV 11

Flächen für d. Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft — PlanzV 12

Planungen, Nutzungsregel. und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft — PlanzV 13

Regelungen für die Stadterhaltung, Denkmalsschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen — PlanzV 14

Sonstige Planzeichen — PlanzV 15

- Mit Geh-Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Flächen zugunsten der Allgemeinheit
- GSt Umgrenzung von Flächen für ~~Gemeinschafts~~Stellplätze
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- Abgrenzung des Maßes der Nutzung

Textliche Festsetzungen

1. Die Höhe der Stellplätze einschl. Dacheindeckung wird mit max. 6,5 m, gerechnet von Oberkante vorhandener Erschließungsanlage „Am Stapel", festgesetzt.
2. Eine Fassadenbegrünung der Stellplatzanlage in verschiedenen Bereichen bis zur Höhe der Attika, ist im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde und Umweltamt vorzunehmen.

Der Entwurf dieses Planes hat gemäß § 2a (6) des Bundesbaugesetzes, entsprechend dem Beschluß vom 22.10. 1986, in der Zeit vom 12.12.1986 bis 12.01.1987 offengelegen.
Eschweiler, den 09.04. 1987
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt Eschweiler vom 02.04.1987 als Satzung beschlossen worden.
Eschweiler, den 09.04. 1987
Bürgermeister — Ratsmitglied
Erster Beigeordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes * durch Verfügung vom 4. August 1987 genehmigt worden.
* i.V. mit § 233 Abs. 4 BauGB
Köln, den 4. 8. 1987
Der Regierungspräsident

Dieser Plan ist gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes durch Bekanntmachung vom 15.09. 1987 als Satzung rechtsverbindlich geworden.
Eschweiler, den 17.09. 1987
Die Stadtverwaltung
Erster Beigeordneter

Kennzeichnung und nachrichtliche Übernahme

Das Plangebiet wird gemäß § 9 (5) BBauG gekennzeichnet als Fläche, bei deren Bebauung wegen möglichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkungen des Braunkohlenbergbaues, besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind.

Rot gestrichen: Änderung lt. Vereinbarung mit dem RP